

Beitragsordnung PhotonAix

(Stand: 28. Jan. 2002)



1. Der Beitrag für Mitglieder wird pro Kalenderjahr entsprechend den nachfolgenden Tabellen wie folgt festgesetzt:

	Jahresbeitrag (in EUR)
Einzelpersonen ohne Firmenbezug	100
Hochschul institute	1000
Intermediär Gesellschaften	1000
Banken und VC-Gesellschaften	2000

Bei den **übrigen Unternehmen** richtet sich der Beitrag nach dem jeweiligen Unternehmensumsatz:

Umsatzklasse	Jährlicher Umsatz (in Mio. EUR)	Jahresbeitrag (in EUR)
1	< 2,5	500
2	< 10	1000
3	< 25	2500
4	< 50	5000
5	> 50	8000

2. Bei **überwiegend öffentlich geförderten Einrichtungen** (Zuwendungsempfängern) gilt für die Beitragsbemessung die Summe der Personal- und Sachmittelzuwendungen.
3. Beginnt die Mitgliedschaft in der **zweiten Hälfte des Geschäftsjahres**, ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen.
4. Firmen, die bereits Mitglied in anderen Netzen des „Optec-Deutschland“ sind, können mit dem Vorstand eine Sonderregelung zur **Zweit-Mitgliedschaft** treffen.
5. Der Jahresbeitrag kann **in bis zu 2 Jahresraten** entrichtet werden. Die einzelnen Raten werden jeweils zum Ende des ersten Kalendermonats eines Halbjahres fällig und sind mit einer Frist von 15 Tagen zu zahlen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen für die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige **Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung** nicht geleistet werden.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten ab der Gründung des PhotonAix (im Januar 2002) bis auf weiteres. **Notwendige Änderungen** wird die Mitgliederversammlung bei Bedarf spätestens bis Anfang Dezember des laufenden Jahres für die folgenden Jahre beschließen.